

BÜRGERREGLEMENT

Die Bürgerversammlung von St. Niklaus,
Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 bis 82 der Kantonsverfassung,
Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Bürgerschaften,

Auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Artikel 2

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerversammlung werden, solange die Bürgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Munizipalrat übertragen.

Artikel 3

¹Bürger von St. Niklaus sind, die im Familienregister des Zivilstandesamtes eingetragenen Personen, jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung erlangen.

²Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Artikel 4

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgerschaft von St. Niklaus beiden Geschlechtes.

Artikel 5

¹Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in St. Niklaus wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

²Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen.

KAPITEL II

Burgervermögen

Artikel 6

Das Vermögen der Burgergemeinde St.Niklaus besteht namentlich aus:

- überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
- Wäldern;
- Alpe Lauberwang;
- touristische Anlagen;
- Kapitalien und Guthaben;
- allen anderen erworbenen und verfallenen Güter.

Artikel 7

¹Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.);
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden.

²Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

KAPITEL III

Nutzung des Burgervermögens

Artikel 8

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch Kinder.

Artikel 9

Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

Artikel 10

Die wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf das Burgervermögen.

Artikel 11

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur den Anspruch auf das Burgervermögen, wenn sie die für Walliser bestimmte Einbürgerungsgebühr voll bezahlt haben. Die bereits bezahlten Einschreibgebühren werden von der Einkaufssumme abgezogen.

KAPITEL IV

Naturalleistung

A. Wälder

Artikel 12

¹Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).

²Die Burgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Artikel 13

¹Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern.

²Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

B. Andere Natural-Nutzungsrechte

Artikel 14

- Parkplätze auf Bürgerboden
- Gewährung von selbständigen und dauernden Rechten, gemäss spezifischer Regelung jeder Burgergemeinde;

Gundsätzlich sollten die Reglemente Bestimmungen enthalten betreffend:

- Festlegung der Anspruchsberechtigten – Prioritäten;
- Modus für die Zuteilung von Parzellen;
- Jahresentschädigungen – Unentgeltlichkeit;
- Bewirtschaftungs- und Unterhaltsbedingungen (persönliche Bewirtschaftung);
- Pflichten der Anspruchsberechtigten;
- Nutzungsdauer – Rückfall- und Entziehungsrecht;
- Strafbarkeiten.

KAPITEL V

Barnutzen

Artikel 15

¹Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zulas-
ten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Er-
wägungen, ausschütten.

²Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der An-
spruchsberechtigte bereits im Genusse einer Naturalleistung ist.

Beispiele von Beteiligungen:

- Krankenkasse;
- Ausbildungshilfe (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen, usw.);
- Bescheidene Einkünfte (AHV-Renter, usw.);
- Unterstützung von Familien mit bescheidenem Einkommen;
- Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen;
- Hilfe an die Landwirtschaft.

Um gesetzmässig zu sein, haben die Burgervorschriften:

- der allgemeinen finanziellen Lage der Burgergemeinde Rechnung zu tragen;
- die Zuwendungen nur auf dem buchhalterischen Überschuss zu gewähren;
- der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen (Zuwendung ent-
sprechend dem Einkommen);

Die systematische Ausschüttung einer gleichen Geldsumme an alle Bürger scheint nicht den
vom Gesetz festgelegten Bedingungen zu entsprechen.

KAPITEL VI

Erteilung des Bürgerrechts

Artikel 16

¹Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von St.Niklaus muss schriftlich an den
Burgerrat gerichtet werden. Dem Gesuch sind Angaben über die persönlichen Verhältnisse
des Gesuchstellers sowie über seine Beziehungen zur Burgergemeinde St.Niklaus beizulegen.
Der Bewerber muss die für die Erlangung des schweizer- und walliser Bürgerrechts in den
eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

²Ausser ausdrücklichem Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehe-
gatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

Artikel 17

Der Burgerrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht erfüllt sind oder ob triftige Gründe für die Ablehnung des Gesuches vorliegen. Zu diesem Zweck kann der Burgerrat eine Aussprache mit dem Gesuchsteller durchführen.

Artikel 18

¹Die Einbürgerung von Gesuchstellern, die seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde St.Niklaus Wohnsitz haben und zudem bereits Bürger einer anderen Walliser Gemeinde sind, darf nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Das gleiche gilt für Bürger eines anderen Kantons (insofern dieser Kanton mit dem Wallis Gegenrecht hält).

Gründe zur Ablehnung liegen namentlich dann vor, wenn der Gesuchsteller mit den örtlichen Verhältnissen ungenügend vertraut ist, kein ausreichendes Interesse für die Angelegenheiten der Burgergemeinde hat oder nicht bereit ist, sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben einzusetzen und in den Kreis der Bürger sich einzufügen.

²Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Vorbehalten bleiben die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

Artikel 19

Die Einkaufssumme beträgt Fr. 4'050.00 und ist alle 2 Jahre zu indexieren. Die Frau und minderjährige Kinder werden gleichzeitig mit der Einbürgerung des Gatten und Vaters Bürger der Gemeinde St.Niklaus. Ausgenommen sind ausländische Partner, welche noch nicht 10 Jahre in St.Niklaus Wohnsitz hatten.

Artikel 20

Die Burgerversammlung kann auf Antrag des Burgerrates Personen, die sich um die Gemeinde St.Niklaus in besonderer Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht unentgeltlich verleihen.

Ehrenbürger, die das Walliser-Bürgerrecht besitzen, geniessen alle Rechte eines Bürgers der Gemeinde St.Niklaus.

Artikel 21

Für die Total- und Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

Artikel 22

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung der Burgerversammlung und nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Ur- und Burgerversammlung vom 22. März 2003 genehmigt.

Der Präsident:

Der Schreiber: